



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0015 - 0015, DOK 311.03/017-BGH

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schlagersänger als "im Unternehmen" eines Konzertveranstalters "tätiger Versicherter" anzusehen ist (hier: Engagement für eine sog. Hitparaden-Tournee)
- §§ 636, 539 Abs. 1 Nrn. 1-3 RVO - BGH-Urteil vom 13.03.1984
- VI ZR 204/82**

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schlagersänger als "im Unternehmen" eines Konzertveranstalters "tätiger Versicherter" anzusehen ist (hier: Engagement für eine sog. Hitparaden-Tournee).
Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Schlagersänger. Die Beklagten betreiben in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes eine Konzertdirektion. Sie führten in der Zeit vom 01.03. bis 30.04.1977 eine sogenannte Hitparaden-Tournee durch mehrere Städte in der Bundesrepublik und im benachbarten Ausland durch. Über sie schlossen die Parteien am 27.10.1976 einen "Engagement-Vertrag". Der Kläger verpflichtete sich zur Teilnahme an der Tournee und zum Auftritt bei den vorgesehenen Veranstaltungen als Schlagersänger. Er sollte dafür eine Gage von 2.750 DM je Auftritt erhalten; für den Fall schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages waren Konventionsstrafen vereinbart. Unter der Bezeichnung "Tournee-Betreuung, künstlerische Leitung, Promotion, DB-Musikproduktion" unterzeichneten diesen Vertrag auch die Herren B und N, die sich ihrerseits in einem gesonderten Vertrag den Beklagten gegenüber zu entsprechenden Leistungen verpflichteten. Im Rahmen der Tournee war für den 23.03.1977 eine Veranstaltung in der Oberschwabenhalle in R. geplant. Die Beklagten mieteten die Halle zu diesem Zweck von der früheren Mitbeklagten, der Stadt R. Diese hatte in der Halle eine neue Bühne installieren lassen, die am 23.03.1977 erstmalig verwendet wurde.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 80.600 DM (entgangene Gagen) sowie gemeinsam mit der früheren mitverklagten Stadt R. zur Zahlung der weiter geforderten 50.492,86 DM, ferner den Erstbeklagten und die Stadt R. auch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4.000 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Fundstelle:

Neue Juristische Wochenschrift 1985 Heft 36, Seite 2133